



Der Vertreter  
des Bundesinteresses beim  
Bundesverwaltungsgericht

**Bericht**  
**über die Tätigkeit**  
**des Vertreters des Bundesinteresses**  
**beim Bundesverwaltungsgericht**

**im**  
**Geschäftsjahr 2016**

Berlin, im März 2017

Der Vertreter des Bundesinteresses  
beim Bundesverwaltungsgericht  
Postanschrift: 11014 Berlin  
Büro: Bundesallee 216-218, 10719 Berlin

Tel. (030) 18 681 - 14676  
Fax (030) 18 681 - 14225  
Internet: [www.vbi.eu](http://www.vbi.eu)  
E-Mail: [VBIAG@bmi.bund.de](mailto:VBIAG@bmi.bund.de)

## **I. Aufgabe und Rechtsgrundlage der Arbeit des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht**

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) ist ein Organ der Rechtspflege. Er unterstützt das Bundesverwaltungsgericht bei der Rechtsfindung und wirkt im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts mit. In den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertritt er das öffentliche Interesse des Bundes. Seine gesetzliche Grundlage hat er in § 35 VwGO:

*„Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.“*

Die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes (Bundesinteresse) in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in einem übergreifenden, unparteiischen Sinne zu verstehen. Gemeint sind die gesamtstaatlichen Interessen des Bundes, die die Belange der Länder und Kommunen ebenso einschließen wie die des einzelnen Bürgers.

Der VBI ist im Bundesministerium des Innern als besondere Organisationseinheit eingerichtet und beim Bundesverwaltungsgericht bestellt.

Seine Arbeits- und Handlungsweise ist in der von der Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift erlassenen „Dienstanweisung für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (GMBI S. 132) geregelt.

Der VBI ist nur an die Weisungen der Bundesregierung als Kollegialorgan, nicht an die einzelner Bundesministerien gebunden. Das Bundesministerium des Innern führt die Dienstaufsicht.

## II. Bedeutung der Arbeit des VBI

- Der Bund hat ein erhebliches Interesse daran, in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsauffassung auch dann zur Geltung zu bringen, wenn er nicht als Partei an dem Rechtsstreit beteiligt ist.

Nach Art. 83 ff GG ist die Ausführung von Bundesrecht in sehr weitgehendem Umfang Sache der Länder. Die Ausführung durch Bundesbehörden ist demgegenüber sowohl qualitativ als auch quantitativ die Ausnahme, mit der Folge, dass der Bund in ca. 80 % der Revisionsverfahren nicht als Partei an den Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligt ist.

Das Bundesverwaltungsgericht ist als Revisionsgericht errichtet worden, das die Rechtseinheit im Bereich des zum allgemeinen Verwaltungsrecht gehörenden Bundesrechts zu wahren hat. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts haben daher eine erhebliche präjudizielle Bedeutung für die künftige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beteiligung des Vertreters des Bundesinteresses an Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht für den Bund von grundlegender Bedeutung. Das gilt besonders dann, wenn der Bund eine vom Beklagten (Land, Kommune) abweichende Rechtsauffassung vertritt, etwa in den Rechtsgebieten Ausländer-, Asyl-, Dienst-, Staatsangehörigkeits-, Vermögens-, Umwelt- und Sozialrecht.

- Der Vertreter des Bundesinteresses kann als der Objektivität verpflichteter und nicht vom Interesse einer Partei geleiteter Beteiligter in geeigneten Verfahren auf eine außergerichtliche Konfliktlösung hinwirken.
- Aufgrund seiner eingehenden Beobachtung und Analyse der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann der Vertreter des Bundesinteresses der Bundesregierung und dem federführenden Bundesressort frühzeitig Hinweise auf Defizite, Ungereimtheiten, nicht bedachte oder nicht beabsichtigte Auswirkungen etc. von entscheidungserheblichen bundesrechtlichen Regelungen geben. Das versetzt den Gesetzgeber in die Lage, frühzeitig Korrekturen oder Ergänzungen vornehmen zu können.

### **III. Arbeitsweise des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht**

Der Vertreter des Bundesinteresses beteiligt sich nach § 2 Abs. 1 der Dienstanweisung an Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, „wenn er eine Beteiligung zur Wahrung des öffentlichen Interesses für erforderlich hält.“

Damit er die dafür erforderliche Kenntnis über die beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren erhält, wird er vom Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich über alle dort anhängig gemachten Verfahren informiert. In der Praxis bedeutet das, dass das Bundesverwaltungsgericht zu den jeweiligen Verfahren alle verfahrensrelevanten Unterlagen übersendet, so etwa im Revisionsverfahren das angefochtene Urteil, das Urteil des Verwaltungsgerichts, die Revisionschrift, die Revisionsbegründung, die Revisionserwiderung und etwaige Schriftsätze. Dies bedingt je nach Umfang der übersandten Unterlagen einschließlich ggf. umfangreicher Anlagen oft einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Vor der Entscheidung des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht über seine Beteiligung in einem konkreten Verfahren holt er hierzu das Votum der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde ein. Entsprechend der Ratio der gesetzlichen Regelung dienen diese Stellungnahmen dazu, die das öffentliche Interesse determinierenden fachlichen Gesichtspunkte herauszuarbeiten, die dem Gericht zur Kenntnis gebracht werden sollen.

Im Falle seiner Beteiligung gibt der Vertreter des Bundesinteresses eine schriftliche Stellungnahme zu dem Verfahren gegenüber dem zuständigen Senat ab und nimmt an der mündlichen Verhandlung teil. Dort werden die strittigen Rechtsfragen in einem Rechtsgespräch erörtert.

Die Vielfalt und Komplexität der Rechtsgebiete, die in den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht abgedeckt werden müssen, macht eine intensive und umfangreiche Vorbereitung erforderlich. Die Themenvielfalt reicht vom öffentlichen Dienstrecht über das Rundfunk- und Presserecht, das Straßen- und Wegerecht, das Informationsfreiheitsrecht, das Abgabenrecht, das Ausländerrecht, das Waffenrecht, das Vereinsrecht, das Wirtschaftsverwaltungsrecht bis hin zum Staatsangehörigkeitsrecht und dem Staatskirchenrecht, um nur eine kleine Auswahl der Rechtsgebiete zu benennen.

#### **IV. Organisation und Geschäftsverteilung**

Vertreter des Bundesinteresses ist seit dem 30. März 2016 Herr Ministerialrat Hubertus Rybak.

Organisatorisch werden die Aufgaben des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht von einer besonderen Organisationseinheit wahrgenommen, die im Bundesministerium des Innern eingerichtet ist. Sie ist als Arbeitsgruppe organisiert und besteht aus vier Juristen als Mitglieder der Arbeitsgruppe. Die Verwaltungsaufgaben dieses Arbeitsbereichs werden von einer eigenen Geschäftsstelle wahrgenommen. Dort arbeiten zwei Bürosachbearbeiter.

Im Hinblick auf die Vielzahl der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren und die Vielfalt der abzudeckenden Rechtsgebiete ist der VBI auf die fachliche Expertise und die Mitwirkung der Ressorts bei der Herausarbeitung der das öffentliche Interesse determinierenden Gesichtspunkte angewiesen.

Der aktuelle Geschäftsverteilungsplan des Vertreters des Bundesinteresses ist dem Geschäftsbericht beigelegt.

Der Vertreter des Bundesinteresses informiert auf einer eigenen Homepage ([www.vbi.eu](http://www.vbi.eu)) über seine Aufgaben, seine Arbeitsweise und die Rechtsgrundlagen seiner Arbeit.

## **V. Tätigkeit des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2016**

Das Arbeitsprogramm des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht ist durch die beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Verfahren vorgegeben. Schwankungen bei der Zahl der dort neu anhängig gemachten Verfahren wirken sich dabei genauso aus wie Verschiebungen der Arbeitsschwerpunkte zwischen den in den Verfahren angesprochenen Rechtsgebieten.

Einen Überblick über die Entwicklung des Arbeitsprogramms des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht gibt die beigefügte Geschäftsstatistik. Sie weist aus, dass die Zahl der Neueingänge im Berichtszeitraum 2016 mit 324 Verfahren praktisch auf dem gleichen Niveau geblieben ist wie im Jahr 2015, in dem 325 Neueingänge verzeichnet wurden.

Die Prüfung der anhängigen Verfahren hat dazu geführt, dass der Vertreter des Bundesinteresses sich im Jahr 2016 an 57 Verfahren beteiligt hat. Im Vorjahr hatte der VBI in 66 Fällen ein Bundesinteresse für eine Beteiligung an den Verfahren bejaht.

Auch wenn die Gesamtzahl der neu anhängig gemachten Verfahren gegenüber dem Vorjahr praktisch gleich geblieben ist, gab es jedoch einige bemerkenswerte Verschiebungen der Arbeitsschwerpunkte zwischen den Rechtsgebieten.

So erhöhte sich die Zahl der 2016 neu anhängig gemachten Verfahren gegenüber dem Vorjahr in den Rechtsgebieten „Öffentliches Dienstrecht“ (2016: 62 - 2015: 38), „Bau- und Bodenrecht“ (2016: 21 - 2015: 7), „Recht des Ausbaus von Energieleitungen“ (2016: 20 - 2015: 4), „Asylrecht“ (2016: 15 - 2015: 8), und „Ausländerrecht“ (2016: 13 - 2015: 4).

Demgegenüber reduzierte sich die Zahl der neu anhängig gemachten Verfahren in den Rechtsgebieten „Informationsfreiheitsrecht“ (2016: 6 - 2015: 15), „Personalvertretungsrecht“ (2016: 6 - 2015: 10), „Vermögensrecht“ (2016: 5 - 2015: 12), „Gesundheitsverwaltungsrecht“ (2016: 4 - 2015: 12), „Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht“ (2016: 3 - 2015: 26), „Straßen- und Wegerecht“ (2016: 3 - 2015: 21) und „Post- und Telekommunikationsrecht“ (2016: 3 - 2015: 16).

Im Rechtsbereich „Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserecht“ blieb die Zahl der Neueingänge auf dem hohen Niveau des Vorjahres (2016: 31 - 2015: 35).

## VI. Ausgewählte Verfahren

Nachfolgend sind beispielhaft einige verwaltungsgerichtliche Verfahren skizziert, an denen sich der Vertreter des Bundesinteresses 2016 beteiligt hat.

### 1. Beschluss vom 25. Februar 2016 - BVerwG 1 C 28.14 -, zur Frage der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit für die beim Aufruf einer Facebook-Fanpage erhobenen Nutzerdaten.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens (eine Trägerin der beruflichen Aus- und Weiterbildung) unterhält eine sogenannte Fanpage bei Facebook. Das beklagte Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) hat im November 2011 gegenüber der Klägerin die Deaktivierung dieser Fanpage angeordnet, denn die Nutzungsdaten der Besucher würden von Facebook über ein „Cookie“ bei einem Aufruf der Fanpage erhoben. Sie würden von Facebook u.a. für Zwecke der Werbung sowie für eine auch der Klägerin bereitgestellte Nutzerstatistik genutzt, ohne dass die Nutzer hierüber (im fraglichen Zeitraum) hinreichend aufgeklärt würden und in diese Nutzung eingewilligt hätten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Vorlage an den EuGH beschlossen. Nach seiner Auffassung würden u.a. die Reichweite der Prüf- und Handlungsbefugnisse des ULD sowie die Frage, ob die Klägerin als Fanpagebetreiberin eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Auswahl des Betreibers ihrer Internetrepräsentanz und dessen datenschutzrechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten treffe, unionsrechtliche Zweifelsfragen in Bezug auf die Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) auf.

### 2. Urteil vom 17. März 2016 - BVerwG 2 C 2.15 -, zur Frage der Anrechnung von Zeiten einer höherwertigen Beschäftigung bei der Beamtenpension.

Die Klägerin ist Ruhestandsbeamtin und wurde ein Jahr vor ihrem Eintritt in den Ruhestand befördert. Ihre Versorgungsbezüge wurden entsprechend der landesrechtlichen Regelungen auf der Grundlage des vorletzten Amtes festgesetzt, weil sie nicht volle zwei Jahre aus dem letzten Amt besoldet worden war. Die Klägerin strebte ihre Versorgung aus dem letzten Amt an. Zur Begründung machte sie u.a. geltend, dass sie schon viele Jahre vor ihrer letzten Beförderung die Aufgaben des Beförderungsamtes tatsächlich wahrgenommen hätte. Die zweijährige Wartezeit ohne eine Anrechnungsregelung verstoße gegen die durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr klargestellt, dass die versorgungsrechtliche zweijährige Wartefrist ohne Berücksichtigung von Einrechnungszeiten kein Verstoß gegen das Grundgesetz darstellt. Zwar sei der Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt als Teil der amtsangemessenen Alimentation und des Leistungsgrundsatzes verfassungsrechtlich durch Art. 33 Abs. 2 und 5 GG geschützt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts könne dieser Grundsatz jedoch dahingehend modifiziert werden, dass eine Wartefrist von längstens zwei Jahren zum Tragen komme. Etwaige Missstände bei der jahrelangen Trennung von Amt und Funktion müssten nicht durch eine Versorgungsanhebung kompensiert werden. Das gebe die Verfassung nicht vor.

**3. Urteil vom 6. April 2016 - BVerwG 3 C 10.15 -, zu den Anforderungen an die Sichtbarkeit von Halteverbotszeichen.**

Gegenstand des Revisionsverfahrens war eine Klage gegen die Auferlegung einer Gebühr für die Umsetzung eines Kraftfahrzeugs. Der Kläger hatte dieses Fahrzeug in einem Straßenabschnitt geparkt, an dem zwei Tage zuvor ein absolutes Halteverbot für ein am Folgetag geplantes Straßenfest ausgeschildert worden war. Der Beklagte hatte die Umsetzung dieses Fahrzeugs durch ein Abschleppunternehmen veranlasst.

Der Kläger berief sich in seiner Revisionserwiderung darauf, dass die Verkehrszeichen nicht mit einem raschen und beiläufigen Blick erkennbar gewesen und die Halteverbote deshalb nicht wirksam bekannt gemacht worden seien. Das Oberverwaltungsgericht hatte dem Kläger eine Nachschaupflicht auch ohne besonderen Anlass auferlegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bestätigt, dass sich die Anforderungen an die von den Verkehrsteilnehmern zu beachtende Sorgfalt danach unterscheiden, ob sie den ruhenden oder den fließenden Verkehr betreffen. Die Verkehrszeichen müssten so aufgestellt sein, dass ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt und bei ungestörten Sichtverhältnissen während der Fahrt oder durch einfache Umschau, beim Aussteigen ohne weiteres erkennen könne, dass ein Ge- oder Verbot verlautbart werde. Zu einer Nachschau sei der Verkehrsteilnehmer nur verpflichtet, wenn hierfür ein Anlass bestehe.

**4. Urteil vom 26. April 2016 - BVerwG 1 C 9.15 -, zur Frage, ob ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit auch aufgrund von Studienzeiten des Vaters in Deutschland erwerben kann.**

Nach dem in § 4 Abs. 3 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) verankerten Geburtsortprinzip (ius soli) erwirbt ein Kind ausländischer Eltern durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil hier über einen verfestigten Auf-



enthalt verfügt. Dies setzt u.a. voraus, dass dieser Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Rechtmäßigkeit des gewöhnlichen Aufenthalts sich auch aus einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken ergeben könne. Dem stehe nicht entgegen, dass diese nur für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Aufenthaltzweck erteilt werde, denn seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes im Jahr 2005 könnten auch Aufenthaltstitel zu Ausbildungszwecken in einen Daueraufenthalt münden.

##### **5. Urteil vom 23. Juni 2016 - BVerwG 2 C 24.14 -, zum Verlust von Dienstbezügen bei unerlaubtem Fernbleiben vom Dienst.**

Der Kläger war als beamteter Lehrer tätig. Er blieb trotz wiederholter Aufforderungen für längere Zeit dem Dienst fern und erklärte schließlich zum Ende der Sommerferien, dass er bereit sei, zum ersten Schultag nach den Ferien seinen Dienst wieder aufzunehmen. Das beklagte Land stellte daraufhin den Verlust der Dienstbezüge des Klägers wegen schuldhaften unerlaubten Fernbleibens vom Dienst fest für die Zeit bis zu dem Tag, an dem er sich wieder zum Dienst bereit erklärt hatte. Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, ob unerlaubtes Fernbleiben vom Dienst im Sinne von § 9 BBesG auch ohne zeitliche und örtliche Konkretisierung der Dienstleistungspflicht in Betracht komme, wie dies bei Lehrern während der Zeiten der Schulferien der Fall sei.

Das hat das Bundesverwaltungsgericht nunmehr verbindlich bestätigt und im Wesentlichen ausgeführt: Die Feststellung des Verlusts der Dienstbezüge wegen schuldhaften unerlaubten Fernbleibens vom Dienst setze voraus, dass der Beamte gegen seine nach Zeit und Ort konkretisierte („formale“) Dienstleistungspflicht verstoßen habe. Eine solche zeitlich und örtlich konkretisierte Dienstleistungspflicht bestehe für beamtete Lehrer in den Schulferien aber gerade nicht; die allgemeine Verpflichtung der Lehrer, in unterrichtsfreien Zeiten ihren Unterricht vor- oder nachzubereiten und sich fortzubilden, genüge dafür nicht. Wenn aber - wie im Falle des Klägers - über eine längere Zeit die Dienstfähigkeit des Lehrers streitig sei, treffe den Lehrer eine aus dem beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis folgende Obliegenheit, seinem Dienstherrn anzuzeigen, dass und ab wann er seine Verweigerungshaltung aufgebe. Es müsse Klarheit darüber herrschen, ob er sich weiter als dienstunfähig ansehe oder nicht. Die Schulleitung müsse wissen, ob und ab wann sie für das nächste Schuljahr den Lehrer wieder für den Unterricht einplanen könne. Unterlasse der Lehrer diese Anzeige, erstrecke sich die Bezügeverlustfeststellung - im Anschluss an die Zeiten mit Unterrichtsverpflichtung - auch auf den nachfolgenden, in die Schulferien fallenden Zeitraum.

**6. Urteil vom 30. Juni 2016 - BVerwG 7 C 4.15 -, zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch gewerbliche Sammler gefährdet ist.**

Die Beklagte hatte der Klägerin die Durchführung einer gewerblichen Altkleidersammlung untersagt, weil dadurch Abfälle erfasst würden, für die bereits die Stadtwerke eine hochwertige getrennte Erfassung, eine halbjährliche Haushaltssammlung und eine Containersammlung anboten.

Eine solche Untersagungsverfügung kann nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht schon dann getroffen werden, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für Alttextilien ein hochwertiges Erfassungssystem bereitstellt. Vielmehr sei eine Prüfung erforderlich, ob trotz der gewerblichen Sammlung die gesetzliche Vermutung, dass in dieser Situation die Funktionsfähigkeit des Entsorgungsträgers gefährdet sei, ausnahmsweise nicht eingreife und so ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und gewerblichen Sammlungen im Bereich der Abfallentsorgung möglich blieben.

**7. Urteil vom 7. Juli 2016 - BVerwG 3 C 23.15 -, zur Frage, ob Tierschutzvereine bei der Vermittlung herrenloser Hunde aus dem Ausland die für gewerbsmäßige Tiertransporte geltenden Vorschriften zu beachten haben.**

Der Kläger, ein Tierschutzverein, transportiert herrenlose Hunde aus dem europäischen Ausland nach Deutschland und gibt sie dort gegen eine Schutzgebühr an private Halter ab.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts hat der klagende Tierschutzverein die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und die tierseuchenrechtliche Anzeigepflicht nach § 4 BmTierSSchV zu beachten, die für gewerbsmäßige Tiertransporte gelten. Die Hunde würden gewerbsmäßig nach Deutschland verbracht. Dafür sei ausreichend, dass die Verbringung dazu bestimmt sei, Tiere gegen einen Betrag an Dritte zu vermitteln, der grundsätzlich die entstandenen Kosten decke. Eine Gewinnerzielungsabsicht sei für die Anwendung der Vorschriften für den gewerbsmäßigen Tiertransport nicht erforderlich.

**8. Urteil vom 15. Juli 2016 - BVerwG 9 C 3.16 -, zur Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für die Waldschlößchenbrücke in Dresden.**

Das Bundesverwaltungsgericht hatte das ursprüngliche Klageverfahren nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch Beschluss vom 6. März 2014 - BVerwG 9 C 6.12 - ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof verschiedene Fragen zur FFH-Richtlinie vorgelegt. Der Gerichtshof hat mit Urteil vom 14. Januar 2016 - C-399/14 -

über die Vorlage entschieden. Dabei hat er klargestellt, dass die Ausführung eines Projekts, das - wie im vorliegenden Fall - vor einer Gebietsausweisung als „Flora-Fauna-Habitat-Gebiet“ genehmigt worden sei, nach der Gebietslistung unter das sogenannte Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 dieser Richtlinie falle. Ein solches Projekt dürfe nur dann fortgesetzt werden, wenn eine Verschlechterung der Lebensräume und eine Störung von Arten ausgeschlossen sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass sich im vorliegenden Fall aus dem Verschlechterungsverbot eine Pflicht zur Durchführung einer nachträglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergebe. Da das Vorhaben über eine Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie zugelassen werden soll, müsse diese den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie entsprechen. Eine solche Untersuchung fehle bislang. Ferner sei auch eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung bisher nicht durchgeführt worden. Diese Mängel müssten durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden.

**9. Urteil vom 8. September 2016 - BVerwG 3 C 16.15 -, zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung für den Identitätsnachweis beim Erwerb des Führerscheins ausreicht.**

Ein nach seinen Angaben aus Afghanistan stammender Asylbewerber hatte dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis eine Kopie seiner mit einem Lichtbild versehenen Aufenthaltsgestattung beigelegt. Die darin enthaltenen Daten beruhen auf den eigenen Angaben des Asylbewerbers.

Ein solches Dokument könne nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts geeignet sein, den bei der Beantragung einer Fahrerlaubnis und vor der Ablegung der Fahrprüfung erforderlichen Identitätsnachweis zu erbringen. Ausreichend sei, wenn nach der Vorlage der Aufenthaltsgestattung bei der Fahrerlaubnisbehörde keine vernünftigen Zweifel daran verblieben, dass der Fahrerlaubnisbewerber das für den Erwerb der Fahrerlaubnis erforderliche Mindestalter erreicht habe, und auf der Grundlage der Personangaben durch einen Abgleich mit den für den Fahrerlaubniswerb maßgeblichen Registern festgestellt werden könne, ob sonstige Hinderungsgründe bestünden.

**10. Urteil vom 27. Oktober 2016 - BVerwG 5 C 55.15 -, zum Umfang der Schadensersatzpflicht eines Vaters bei BAföG-Leistungen, die aufgrund vorsätzlich unvollständiger Angaben erbracht wurden (§ 47a BAföG).**

Der Beklagte (Amt für Ausbildungsförderung) bewilligte dem Sohn des Klägers Ausbildungsförderung auf der Grundlage eines sogenannten Aktualisierungsantrags unter

dem Vorbehalt der Rückforderung. Wegen offensichtlich unrichtiger Angaben forderte der Beklagte später den Kläger zum Ersatz der für das Jahr 2010 geleisteten Förderung auf (§ 47a BAföG). Dagegen wandte sich der Kläger mit der Begründung, dass er nur die Differenz zu erstatten habe zwischen dem tatsächlich geleisteten Förderbetrag und dem Betrag, der seinem Sohn auch bei vollständigen Angaben über sein Einkommen hätte bewilligt werden müssen. Die Revision war zugelassen worden, weil zu der streitigen Frage (nur) divergierende erstinstanzliche Entscheidungen vorlagen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auffassung des Klägers bestätigt und nunmehr verbindlich klargestellt: Die Pflicht zum Ersatz von Ausbildungsleistungen nach § 47a Satz 1 BAföG erstreckt sich nicht auf den Teil der Leistung, der bei wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben gegenüber dem Auszubildenden hätte erbracht werden müssen. Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach den Grundsätzen des zivilrechtlichen Schadensersatzrechts. Danach sei der zu Unrecht geleistete Betrag derjenige, der zivilrechtlich als Schaden anzusehen sei. Hinsichtlich des Betrages, der dem Sohn des Klägers bei vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen, sei dem Beklagten kein Schaden entstanden.

**11. Urteil vom 14. Dezember 2016 - BVerwG 1 C 11.15 - , zur Frage, ob die fehlende Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung Rechte des Ausländers verletzt.**

Gegen die Klägerin wurde ein Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts eingeleitet und Abschiebungshaft angeordnet. Das Landgericht Hamburg stellte fest, dass die Abschiebungshaft rechtswidrig war, weil das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft hierzu nicht vorlag. Die Klägerin wendete sich gegen den Kostenfestsetzungsbescheid der Beklagten vom April 2011, in dem sie zur Erstattung der Flugkosten als Kosten der Abschiebung aufgefordert wurde.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat an seiner Rechtsprechung festgehalten, dass die Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 AufenthG nur der Wahrung öffentlicher Interessen diene, nicht der Wahrung eigener Rechte der Klägerin, soweit die Abschiebung betroffen sei. Das Fehlen der Zustimmung begründe daher insoweit keine eigene Rechtsverletzung der Klägerin.

**12. Urteile vom 16. Dezember 2016 BVerwG 8 C 6.15 u.a., zur Vereinbarkeit landesrechtlicher Einschränkungen für Spielhallen in Berlin und Rheinland-Pfalz mit dem Grundgesetz und dem Unionsrecht.**

Regelungen über die Aufstellung von Spielgeräten sowie über Abstandsregelungen für Spielhallen können nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts von den Ländern

auf der Grundlage des Kompetenztitels „Recht der Spielhallen“ nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG getroffen werden. Bezüglich der Spielgeräte ist dem Bund im Rahmen des Kompetenztitels „Recht der Wirtschaft“ lediglich die Befugnis zur Regelung der für den Handel relevanten produktbezogenen Anforderungen verblieben.

Die angegriffenen Regelungen sind als Berufsausübungsregelungen mit der Berufsfreiheit der klagenden Spielhallenbetreiber vereinbar, weil sie einem überragend wichtigen Gemeinwohlziel, nämlich der Bekämpfung und Prävention von Spielsucht, dienen und verhältnismäßig sind. Das unionsrechtliche Kohärenzgebot stehe der Anwendbarkeit der streitgegenständlichen Vorschriften nicht entgegen. Das Spielhallengesetz Berlin war nicht nach Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG an die Kommission zu notifizieren.

Das Verfahren hat grundlegende Bedeutung, weil endgültig Klarheit darüber geschaffen wird, wie die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder im Bereich des Spielhallenwesens nach der Föderalismusreform I künftig voneinander abzugrenzen sind.

# Anlagen

1. Geschäftsstatistik - Neueingänge 2016 nach Verfahrensart und Aufgabenbereich
2. Geschäftsstatistik - Neueingänge 2016 nach Rechtsgebieten
3. Geschäftsverteilungsplan

**Gesamtübersicht über die Neueingänge  
sowie der Beteiligungen und Nichtbeteiligungen  
im Jahr 2016**

**Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Verfahrensarten**

A. Verfahrensart	Senat											Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	
A, F - Verfahren	2	7	11	22	1	6	0	0	4	0	10	63
B, BN, AV - Verfahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
C, CN, P - Verfahren	32	48	23	14	27	45	26	15	19	4	0	253
VR, D - Verfahren	0	2	1	5	0	3	0	0	0	0	0	8
Summe	34	57	35	41	28	51	26	15	23	4	10	324

**Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Aufgabenbereichen beim VBI**

B. Aufgabenbereich	Senat											Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	10	14
2	0	0	35	0	0	0	26	15	0	0	0	76
3	0	57	0	0	28	0	0	0	0	0	0	85
4	34	0	0	41	0	51	0	0	23	0	0	149
Summe	34	57	35	41	28	51	26	15	23	4	10	324

Beteiligungen:

57

**Entwicklung der Neueingänge  
gegliedert nach Rechtsgebieten  
für die Jahre 2015 / 2016**

<b>Rechtsgebiete</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Öffentliches Dienstrecht	38	62
Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserecht	35	31
Bau- und Bodenrecht	7	21
Recht des Ausbaus von Energieleitungen	4	20
Asylrecht	8	15
Ausländerrecht	4	13
Abgabenrecht	7	12
Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	7	12
Verf. nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO	12	10
Umweltschutzrecht	7	9
Jugendhilfe und Jugendschutzrecht	7	9
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	9	7
Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht	1	6
Informationsfreiheitsrecht	15	6
Personalvertretungsrecht	10	6
Abfall- und Bodenschutzrecht	2	6
Wasser- und Deichrecht	0	5
Vermögensrecht	12	5
Flurbereinigungsrecht	0	5
Glücksspielrecht	1	5
Gesundheitsverwaltungsrecht	12	4
Ausbildungs- und Berufsbildungsförderungsrecht	8	4
Wirtschaftsverwaltungsrecht	4	4
Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht	0	4
Land- und Forstwirtschaftsrecht	2	4
Polizei- und Ordnungsrecht	0	4
Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste	2	4
Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht	26	3
Straßen- und Wegerecht	21	3
Post- und Telekommunikationsrecht	16	3
Datenschutzrecht	1	3
Parlamentsrecht	0	2
Vereinsrecht	4	2
Kommunalrecht	2	2
Vertriebenenrecht	7	1
Sonstige Rechtsgebiete	34	12
<b>Insgesamt</b>	<b>325</b>	<b>324</b>



# Geschäftsverteilungsplan

**Der Vertreter des Bundesinteresses  
beim Bundesverwaltungsgericht**

**Stand: 1. März 2017**

**Leitung: MinR Rybak  
App.: 14336**

<b><u>Aufgabenbereich 1</u></b>		<b><u>Aufgabenbereich 2</u></b>		<b><u>Aufgabenbereich 3</u></b>		<b><u>Aufgabenbereich 4</u></b>	
<b>MinR Rybak</b>		<b>RD Dr. Dr. Sandler</b>		<b>MinR'n Witzel</b>		<b>MinR Stamm</b>	
App.: 14336		App.: 14616		App.: 14675		App.: 14672	
	Senat		Senat		Senat	<i>Vertreter des VBI</i>	
							Senat
Entschädigungsrecht nach Art. 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	5.	Lastenausgleichsrecht Recht zur Bereinigung des SED-Unrechts Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht Jagd- und Fischereirecht Gesundheitsverwaltungsrecht Land- und Forstwirtschaftsrecht Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	3.	Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich des Beamten- disziplinarrechts, des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivil- dienstpflichtigen	2. und 5.	Ausländerrecht Asylrecht Vertriebenenrecht Staatsangehörigkeitsrecht Vereinsrecht Allgemeines Datenschutzrecht	1.
Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO	Fachsenat nach § 189 VwGO	Tierzucht- und Tierseuchenrecht Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht Heimrecht Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	3.	Fürsorgerecht Kriegsopferfürsorgerecht Schwerbehindertenrecht Mutterschutzrecht Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	5.	Bau- und Bodenrecht Raumordnungsrecht Recht der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung Kleingartenrecht	4.
Recht der freien Berufe Kammerrecht Kommunalrecht Vergaberecht Recht der Förderungsmaßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft Treuhandgesetz, Kommunalvermögensgesetz und Vermögenszuordnungsgesetz	10.	Umweltschutzrecht Gentechnikrecht Abfall- und Bodenschutzrecht Bergrecht Recht des Baus von Wasserstraßen Wasser- und Deichrecht Atomrecht Recht der Abwasserabgaben Informationsfreiheitsrecht Recht der Wasser- und Bodenverbände	3.	Ausbildungs-, Graduierten- und Berufsbildungsförderungsrecht Recht der Förderung des Wohnungsbaus sowie Wohnungs-, Wohngeld und Mietpreisrecht Gesetz über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Personal- und Richtervertretungsrecht Bundesgleichstellungsgesetz Heimkehrer- und Kriegsgefangenenent- schädigungsrecht	5.	Ordnungsrecht, soweit mit vorstehenden Rechtsgebieten zusammenhängend Recht der Anlegung und des Betriebes von Flugplätzen Natur- und Landschaftsschutzrecht Denkmalschutzrecht Recht des Ausbaus von Energieleitungen	4.
	10.	Recht zur Regelung offener Vermögensfragen Wirtschaftsverwaltungsrecht Währungs- und Umstellungsrecht Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrecht Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge Finanzdienstleistungsrecht	7.	Personal- und Richtervertretungsrecht Bundesgleichstellungsgesetz Heimkehrer- und Kriegsgefangenenent- schädigungsrecht	5.	Wehrpflicht- und Zivildienstrecht Recht der Kriegsdienstverweigerung Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht Prüfungsrecht Staatskirchenrecht Jugendmedienschutzrecht Rundfunkrecht Post- und Telekommunikationsrecht Eisenbahnrecht (i.V.m. Bundesnetzagentur) Versammlungsrecht Waffenrecht Wahlrecht und Recht der politischen Parteien Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste Parlamentsrecht Polizei- und Ordnungsrecht Namensrecht	6.
	10.		8.		5.	Straßen- und Wegerecht Erschließungs-, Erschließungsbeitrags- und Straßenbaubeitragsrecht Flurbereinigungsrecht Abgabenrecht	9.
		<b>Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht Postanschrift: 11014 Berlin Büro: Bundesallee 216-218, 10719 Berlin</b>		<b>Telefon: +49 (0)30 18681 - 14676 Telefax: +49 (0)30 18681 - 14225 E-Mail: <a href="mailto:YBIAG@bmi.bund.de">YBIAG@bmi.bund.de</a> Internet: <a href="http://www.vbi.eu">www.vbi.eu</a></b>			